

FORTPFLANZUNGSMEDIZIN - ZULÄSSIGKEIT UND GRENZEN IN DER SCHWEIZ

Tenzin Dahortsang/Oliver Arter/Daisy Vacher

Am 1. September 2017 sind in der Schweiz das revidierte Fortpflanzungsmedizingesetz und die revidierte Fortpflanzungsmedizinverordnung in Kraft getreten. Die angepasste Gesetzgebung regelt neu insbesondere die Voraussetzungen und die Zulässigkeit der bislang untersagten Präimplantationsdiagnostik (PID).

1. Was versteht man unter Fortpflanzungsverfahren?

Unter Fortpflanzungsverfahren werden Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung, also Methoden zur Herbeiführung einer Schwangerschaft ohne Geschlechtsverkehr, verstanden.

2. Was versteht man unter Präimplantationsdiagnostik (PID)?

Präimplantationsdiagnostik (PID) ist ein Verfahren zur genetischen Untersuchung von Embryonen. Als Embryonen gilt die sog. Frucht von der Kernverschmelzung bis zum Abschluss der Organentwicklung. Die genetische Untersuchung findet an ausserhalb des Körpers (in vitro) erzeugten Embryonen vor dessen Einpflanzung in die Gebärmutter der Frau statt. Das Verfahren muss in den ersten Tagen nach der Zeugung durchgeführt werden.

Die Präimplantationsdiagnostik ermöglicht die Untersuchung von Embryonen auf bestimmte Veränderungen im Erbgut, das heisst von den Eltern ererbte Voraussetzungen für eine bestimmte schwere Krankheit oder andere besondere Merkmale, welche eine erfolgreiche Schwangerschaft verhindern würden. Präimplantationsdiagnostik ermöglicht damit die Auswahl eines Embryos, welcher keine Krankheit aufweist, sowie dessen anschliessende Einsetzung in die Gebärmutter der Frau.

Vor der Gesetzesrevision hatten Ärzte Embryonen nach der Befruchtung der Frau sofort einzusetzen, ohne zu prüfen, ob diese überhaupt entwicklungsfähig waren.

3. Wann dürfen Fortpflanzungsverfahren angewendet werden?

Fortpflanzungsverfahren dürfen nur angewendet werden, wenn das Kindeswohl gewährleistet ist. Entsprechend sind Fortpflanzungstechniken lediglich erlaubt, wenn und soweit sie im Vergleich zur natürlichen Zeugung keine besonderen Risiken für die gesundheitliche Entwicklung des Kindes aufweisen. Auf die Anwendung von Fortpflanzungstechniken ist deshalb zu verzichten, wenn der Arzt zur Überzeugung gelangt, dass die Lebensbedingungen des Kindes mit schwerwiegenden psycho-sozialen Risiken belastet sein würden.

4. Bei wem dürfen Fortpflanzungsverfahren angewendet werden?

Fortpflanzungsverfahren dürfen nur bei Paaren angewendet werden, zu denen ein Kindesverhältnis (Frau und Mann) begründet werden kann und die auf Grund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können.

5. Ist in der Schweiz die Eispende zulässig?

Nein, die Eispende ist in der Schweiz nicht zulässig.

6. Ist in der Schweiz die Embryonenspende zulässig?

Nein, die Embryonenspende, welche dazu führen würde, dass künstlich ein Kind gezeugt wird, das weder von seiner sozialen Mutter noch von seinem sozialen Vater abstammt, ist in der Schweiz nicht zulässig. Nach schweizerischer Rechtsauffassung soll ein Kind mindestens von einer der beiden Personen, die seine rechtlichen Eltern sind, auch genetisch abstammen

7. Ist in der Schweiz die Leihmutterschaft zulässig?

Nein, die Leihmutterschaft ist in der Schweiz nicht zulässig.

8. Wer darf in der Schweiz Methoden der Präimplantationsdiagnostik beanspruchen?

Die schweizerische Gesetzgebung lässt die Anwendung von Fortpflanzungsverfahren nur zu, wenn:

- damit die Unfruchtbarkeit eines Paares überwunden werden soll und die anderen Behandlungsmethoden versagt haben oder aussichtslos sind; oder

- die Gefahr, dass eine schwere Krankheit auf die Nachkommen übertragen wird, anders nicht abgewendet werden kann.

Um eine Präimplantationsdiagnostik durchführen zu können, ist vorgängig eine In-vitro-Fertilisation, d. h. die Vereinigung einer Eizelle mit Samenzellen ausserhalb des Körpers der Frau, notwendig. Wie gezeigt dürfen Fortpflanzungsverfahren jedoch nur von jenen Paaren angewendet werden, zu welchen ein Kindesverhältnis nach schweizerischem Recht begründet werden kann, und die auf Grund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können.

Alleinstehenden Personen und gleichgeschlechtlichen Paaren steht damit derzeit in der Schweiz kein Zugang zu Fortpflanzungsverfahren offen.



Photocredit: iStock/SerrNovik

9. Was gilt als schwere Erbkrankheit?

Die Botschaft des Bundesrates nennt verschiedene Eigenschaften, die schwere Krankheiten auszeichnen können. Dazu zählen starke, therapieresistente Schmerzen, schwerwiegende Einschränkungen der Motorik, Unselbständigkeit, die über die Kindheit hinausgeht, schwerwiegende Einschränkungen in der Kognition oder schwere psychische Erkrankungen, schwerwiegende Einschränkungen in der Emotionalität oder Affektregulation sowie Einschränkungen der allgemeinen Bewegungsfreiheit durch das fortwährende Angewiesen sein auf grosse Versorgungsgeräte, etwa ein Sauerstoffgerät.

10. Zu welchen Zwecken darf das Erbgut von Keimzellen untersucht werden?

Die Untersuchung des Erbguts von Keimzellen (Samen- und Eizellen) und deren Auswahl zur Beeinflussung des Geschlechts oder anderer Eigenschaften des Kindes sind nur zulässig zur Erkennung chromosomaler Eigenschaften, die die Entwicklungsfähigkeit des zu zeugenden Embryos beeinträchtigen können, oder wenn die Gefahr, dass die Veranlagung für eine schwere Krankheit übertragen wird, anders nicht abgewendet werden kann.

11. Unter welchen Voraussetzungen ist die Untersuchung des Erbguts von Embryonen in vitro und deren Auswahl nach ihrem Geschlecht zulässig?

Die Untersuchung des Erbguts von Embryonen in vitro und deren Auswahl nach ihrem Geschlecht oder nach anderen Eigenschaften sind nur zulässig, wenn:

- die Gefahr, dass sich ein Embryo mit einer vererbaren Veranlagung für eine schwere Krankheit in der Gebärmutter einnistet, anders nicht abgewendet werden kann;
- es wahrscheinlich ist, dass die schwere Krankheit vor dem 50. Lebensjahr ausbrechen wird;
- keine wirksame und zweckmässige Therapie zur Bekämpfung der schweren Krankheit zur Verfügung steht; und
- das Paar gegenüber dem Arzt schriftlich geltend macht, dass ihm die Gefahr, dass sich ein Embryo mit einer vererbaren Veranlagung für eine schwere Krankheit in der Gebärmutter einnistet, nicht zumutbar ist.

12. Wie viele Embryonen dürfen entwickelt werden?

Begrifflich muss zuerst unterschieden werden, zwischen einer imprägnierten Eizelle sowie einem Embryo. Von einer „imprägnierte Eizelle“ spricht man, nachdem das Spermium in die Eizelle eingedrungen ist, aber bevor der väterliche und mütterliche Vorkern verschmolzen sind. Ein Embryo im Sinne des Fortpflanzungsmedizingesetzes liegt vor, wenn der mütterliche und väterliche Vorkern verschmolzen sind, also etwa 24 Stunden nachdem das Spermium in die Eizelle eingedrungen ist.

Bisher durften pro Behandlungszyklus höchstens drei imprägnierte Eizellen zu Embryonen entwickelt werden. Diese mussten vom Arzt nach der Befruchtung der Frau sofort eingesetzt werden, ohne zu wissen ob sie entwicklungsfähig sind.

Neu dürfen mehr Embryonen entwickelt werden, als der Frau sofort eingepflanzt werden sollen. Es müssen mit anderen Worten nicht mehr alle Embryonen sofort transferiert werden. Maximal dürfen jedoch pro Behandlungszyklus 12 Embryonen entwickelt werden.

Mit der Erhöhung der Embryonenzahl soll die Gefahr einer Mehrlingsschwangerschaft verringert und gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit, einen transferierbaren Embryo zu erhalten, erhöht werden.

13. Können nicht eingesetzte Embryonen aufbewahrt werden?

Nein, können nicht eingesetzte Embryonen im Hinblick auf eine weitere Behandlung kryokonserviert werden.

14. Wie lange können nicht eingesetzte Embryonen aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrungszeit beträgt 5 Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit von weiteren 5 Jahren.

15. Was passiert mit Keimzellen, imprägnierten Eizellen und Embryonen in vitro nach dem Tod eines Partners?

Diese dürfen nach dem Tod eines Teils des betroffenen Paares nicht mehr verwendet werden.

16. Kann ich meine Embryonen auch einfrieren lassen ohne die Anwendung einer PID?

Die sog. Kryokonservierung ist für alle Paare zugänglich, die eine In-vitro-Fertilisation beanspruchen – mit oder ohne PID.

17. Was passiert mit diesen Embryonen nach der maximalen Aufbewahrungszeit?

Die Embryonen werden vernichtet oder unter strengen Voraussetzungen zur Gewinnung von embryonalen Stammzellen verwendet.

18. Müssen wir für die PID verheiratet sein?

Nein. Zum Zeitpunkt der Kinderwunschbehandlung muss zu erwarten sein, dass Partnerin und Partner für das Kind bis zu dessen Mündigkeit sorgen können. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das Paar verheiratet ist. Eine stabile Beziehung ist ausreichend.

19. Wer zahlt die Kosten der PID?

Das Ehepaar hat die Untersuchung selbst zu bezahlen.

20. Welche Grenzen bestehen bei der PID?

Embryonen dürfen weiterhin nicht aufgrund ihres Geschlechts (family balancing) sowie anderen Körpermerkmale wie der Augenfarbe gewählt werden.

Auch bleibt es verboten ein Kind zu zeugen, das einem schwerkranken Geschwisterkind als Stammzellenspender dienen kann.

21. Ich bin über 40, ist die PID in meinem Fall noch erlaubt?

Das Fortpflanzungsmedizingesetz sieht keine Altersgrenze einer Behandlung vor. Behandlungszentren sehen aber oft eine Altersgrenze bei ca. 44 Jahren vor.

WER IST FRORIEP?

Gegründet 1966 in Zürich, ist Froriep eine der führenden Schweizer Wirtschaftsanwaltskanzleien an den Standorten Zürich, Genf, Zug, London und Madrid.

Unsere nationale und internationale Klientschaft umfasst sowohl grosse weltweite Unternehmen als auch Privatpersonen. Unsere einzigartige, voll integrierte Struktur spiegelt unseren starken grenzüberschreitenden Fokus wieder. Wir legen besonderen Wert auf Kontinuität in unseren Klientenbeziehungen. Unsere Teams sind auf die individuellen Bedürfnisse unserer Klienten massgeschneidert und bei Bedarf ziehen wir unsere Spezialisten aus den verschiedenen Fachbereichen sowie aus unserem Büronetzwerk bei.

Viele unserer Anwälte sind national und international als Spezialisten in Ihrem Fachgebiet anerkannt. Unsere Klienten profitieren von diesem professionellen Wissen und der grossen Diversität an Talenten, Sprachen und Kulturen, welche unsere Anwälte vielseitig und flexibel macht.

ZÜRICH

Bellerivestrasse 201
CH-8034 Zurich
Tel. +41 44 386 60 00
Fax +41 44 383 60 50
zurich@froriep.ch

GENEVA

4 Rue Charles-Bonnet
CH-1211 Geneva 12
Tel. +41 22 839 63 00
Fax +41 22 347 71 59
geneva@froriep.ch

ZUG

Grafenastrasse 5
CH-6302 Zug
Tel. +41 41 710 60 00
Fax +41 41 710 60 01
zug@froriep.ch

LONDON

17 Godliman Street
GB-London EC4V 5BD
Tel. +44 20 7236 6000
Fax +44 20 7248 0209
london@froriep.ch

MADRID

Antonio Maura 10
ES-28014 Madrid
Tel. +34 91 523 77 90
Fax +34 91 531 36 62
madrid@froriep.ch